JURISTISCHE THESEN

WELCHE MIT GENEHMIGUNG

DES

HERRN DEKANS DER RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN

FAKULTÄT

AN DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT ZU BERLIN

ZUR

ERWERBUNG DES GRADES EINES DR. JURIS UTRIUSQUE

AM 13. FEBRUAR 1937 UM 11 UHR

IN DER ALTEN AULA

ÖFFENTLICH VERTEIDIGEN WIRD

ASSESSOR HANS KLAWE

OPPONENTEN:

Herr Gerichtsreferendar Kurt Brackmann
Herr Gerichtsreferendar Heinz Borgmann
Herr Gerichtsreferendar Hans J. Friedrich.

873

VERLAG UND DRUCK: A. WESEMANN, BERLIN SW 11

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

1. Die bedeutsamste, weil bis auf Einzelheiten kodifizierte Grundlage für die heutige Gerichtsbarkeit des Ständigen Internationalen Gerichtshofes im Hag ist das vom Deutschen Bund zur Entscheidung völkerrechtlicher Streitfälle eingesetzte „Austrägal - Verfahren".

2. Eine Alternativanklage ist unzulässig.

3. Bei Gefälligkeitsfahrten wird nur für diligentia quam in suis gehaftet.

4. Wird eine gemäß § 399 BGB vertragsmäßig unabtretbare Forderung vom Gläubiger dennoch abgetreten, so läßt die Zustimmung des debitor cessus den Zessionar das volle Forderungsrecht erwerben.

5. Ein Urlaubsanspruch erlischt im Falle fristloser Entlassung und in allen Fällen vertragswidriger Beendigung des Arbeitsverhältnisses seitens des Gefolgschaftsmitgliedes.